


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0480	

	27.01.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	09.03.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	21.03.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	01.04.2022	

Betreff: 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche Nutzungen (GIB) mit der Angabe "Güterumschlagshafen" in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung eines Schienenweges für den überregionalen Verkehr in der Stadt Duisburg - Feststellungsbeschluss -

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes NRW (LPIG NRW) die Feststellung der 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche Nutzungen (GIB) mit der Angabe „Güterumschlagshafen“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung eines Schienenweges für den überregionalen Verkehr in der Stadt Duisburg in der Fassung dieser Vorlage (Feststellungsbeschluss).
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde in der Begründung (Anlage 2) und der Synopse (Anlage 3) über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW zur Kenntnis. Eine Erörterung der Stellungnahmen i.S.d. § 19 Abs. 3 LPIG wird aufgrund der Inhalte der Stellungnahmen sowie aufgrund der geringen Auswirkungen der Planänderung nicht durchgeführt.
3. Die Verbandsversammlung weist die Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren zurück und folgt den Erwidervorschlägen der Regionalplanungsbehörde.
4. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die aufgestellte 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) gem. § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Begründung:

Die Stadt Duisburg hat mit Schreiben vom 12. Mai 2021 die Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) beantragt. Mit der Änderung des Regionalplans sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die städtebauliche Umstrukturierung brachliegender Gewerbeflächen („Plange Mühle“ mit Güterumschlaganlage und Maschinenbaufabrik „Schmitz und Söhne“) und ungenutzter Bahnflächen im Stadtteil Alt-Homberg parallel zum Rhein geschaffen werden.

In ihrer 3. Sitzung am 24. September 2021 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss zur 90. Regionalplanänderung gefasst (Drucksache 14/0247).

Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin das Aufstellungsverfahren durchgeführt, dessen Ablauf, Inhalte und Ergebnisse den Anlagen zur Beschlussvorlage entnommen werden können. Hierzu liegen der Beschlussvorlage folgende Anlagen bei:

Anlage 1: Zeichnerische Festlegung

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Synopse der Anregungen und Bedenken

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Husch, Sven	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		
15_DU_90 Änd GEP 99		